



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Versand per E-Mail

An die kantonalen
Regierungen

Bern, 25.11.2013

51.5/MJ

An DG zur Antragstellung an RR
(Mitbericht von DS)

Boro KR durch KK informiert

25.11.2013 / RS

Eingegangen am:

25. Nov. 2013

Kantonskanzlei

Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 – Eröffnung des Beitrittsverfahrens

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Die Diplomanerkennungsvereinbarung ist aus folgenden Gründen einer Revision zu unterziehen:

- Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK betreffende interkantonale Rechtsgrundlage muss den Vorschriften des Bundes angepasst werden; sie ist insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten zu erweitern.
- Die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen sind zu erlassen.
- Artikel 10 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung soll mit einer Rechtsmittelkompetenz für die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Anerkennungsbehörden ergänzt werden.

Die Plenarversammlungen der EDK und der GDK haben die Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

In der Beilage senden wir Ihnen die revidierte Vereinbarung zur Ratifizierung durch Ihren Kanton zusammen mit einer synoptischen Darstellung von bisherigem und neuem Recht sowie einem Kommentar zu den einzelnen Änderungen. Wir bitten Sie, das in Ihrem Kanton für die Ratifizierung interkantionaler Vereinbarungen vorgesehene Verfahren baldmöglichst

einzuweisen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dem Zentralsekretariat der GDK die Beschlüsse Ihres Kantons zur Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung kurzfristig unter Angabe allfälliger Referendumsfristen mitteilen könnten.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**



Hans Ambühl
Generalsekretär

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und -direktoren**



Michael Jordi
Zentralsekretär

Beilagen:

- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) inklusive Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013
- Synopse altes Recht/neues Recht
- Kommentar zur Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung (IKV) vom 1. Oktober 2013